

## Grund- und Ersatzversorgung

### Einfach und gut

Ob zum Heizen, Kochen oder für Warmwasser: Erdgas ist der ideale Energieträger – sofort verfügbar, kostengünstig und äußerst klimafreundlich.

- Flexible Vertragslaufzeit
- Faires Preis-Leistungs-Verhältnis
- Persönlicher Service vor Ort



### ems.gas komfort

Allgemeine Preise für die Grund- und Ersatzversorgung  
Gültig ab: 01.01.2021

	Arbeitspreis / kWh		Grundpreis / Monat	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
<b>Kleinverbrauch</b> (bis 3.310 kWh)	6,7200 ct	<b>8,00 ct</b>	3,00 €	<b>3,57 €</b>
<b>Preisstufe I</b> (bis 10.000 kWh)	5,2700 ct	<b>6,27 ct</b>	7,00 €	<b>8,33 €</b>
<b>Preisstufe II</b> (bis 30.400 kWh)	4,9100 ct	<b>5,84 ct</b>	10,00 €	<b>11,90 €</b>
<b>Preisstufe III</b> (bis 50.000 kWh)	4,7600 ct	<b>5,66 ct</b>	13,80 €	<b>16,42 €</b>
<b>Durchschnittspreis</b> (ab 50.000 kWh)	5,0912 ct	<b>6,06 ct</b>		

1. Der Kunde zahlt einen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen. Darin ist die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh und die Konzessionsabgabe in Höhe von 0,27 ct/kWh (bzw. 0,61 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 4.000 kWh) enthalten. Der Saldo dieser gesetzlichen Kostenbelastungen beträgt 0,82 ct/kWh (bzw. 1,16 ct/kWh bei einem Jahresverbrauch bis 4.000 kWh). Die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. SLP-Bilanzierungsumlage, Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentgelt sowie Konvertierungsumlage), die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Lieferanten vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt sowie die Kosten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissions-

handelsgesetz (BEHG) sind im Grund- und Arbeitspreis enthalten.

2. Die Umsatzsteuer wird bei den angegebenen Nettopreisen mit dem jeweils gültigen gesetzlichen Steuersatz zusätzlich berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise sind gerundet und erscheinen nicht in den Rechnungen.

3. Die Preise gelten für die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 und 38 des Energiewirtschaftsgesetzes.

4. Die Stadtwerke führen die sog. Bestabrechnung für den Kleinverbrauch und die Preisstufen I - III der Tarife durch. Haushaltskunden werden danach von den Stadtwerken in jedem Abrechnungsjahr mit ihrem Jahresverbrauch zu dem Tarif abgerechnet, der für sie am günstigsten ist. Ab einem Jahresverbrauch von 50.000 kWh wird automatisch der Durchschnittspreis abgerechnet.

5. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushalts-

kunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung-GasGVV) sowie die Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Emsdetten GmbH in der jeweils gültigen Fassung. Der Geltungsbereich für die Allgemeinen Preise erstreckt sich auf den Energieverbrauch für Haushaltskunden im Sinne von § 3 Nr. 22 EnWG.

6. Die Energie der gelieferten Erdgasmenge wird in Kilowattstunden (kWh) aus dem Abrechnungsvolumen und dem Abrechnungsbrennwert ermittelt (thermische Gasabrechnung).

7. Die Stadtwerke stellen aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas der Gruppe H mit einem Brennwert von etwa  $H_o = 12 \text{ kWh/m}^3$  und einem Messdruck des Gases von  $p = 23 \text{ mbar}$ , gemessen hinter dem Gaszähler, zur Verfügung.

8. Bei Änderung der Gaspreise während einer Abrechnungszeitspanne kann der für die neuen Preise maßgebliche Gasverbrauch zeitanteilig unter Berücksichti-

gung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen abgerechnet werden.

9. Die Kündigungsfrist für Kunden in der Grundversorgung beträgt 14 Tage. Das Recht zur Preisanpassung ergibt sich aus den §§ 5 und 5a der GasGVV. Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 GasGVV haben Sie das Recht, den Vertrag im Falle einer Preisänderung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung in Textform zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.